



Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 20. April 2026
GZ 2026-0.275.297

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. März 2026, GZ: Verf-2013-162786/228-Nc, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Grundsatzbestimmungen im Schulorganisationsgesetz und im Schulunterrichtsgesetz, die auf die Novelle BGBl. I 2/2026 zurückgehen, näher ausgeführt werden. Außerdem zielt der Entwurf darauf ab, die – in § 61 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 vorgesehene und bis 30. Juni 2028 befristete – Festlegung, dass die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann als Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion für Oberösterreich vorsteht, bis 30. Juni 2034 zu verlängern. Gleiches soll für die in § 62 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes ein Mitglied der Landesregierung mit dieser Funktion zu betrauen, gelten.

(2) Dazu verweist der RH auf den Bericht „Bildungsdirektionen“ (Reihe Oberösterreich 2023/2). Der RH wertete hier die Einsetzung einer bzw. eines Bundesbediensteten als Behördenleiterin bzw. -leiter im Sinne einer Entpolitisierung als positiv. Die weiterhin bestehende Möglichkeit, eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten einzusetzen, widersprach nach Ansicht des RH diesem Ziel. Zudem merkte der RH im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten die unterschiedlichen Interessen der Gebietskörperschaften an und gab zu bedenken, dass die optionale Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine zusätzliche, über der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor stehende Führungsebene bedeutete; diesbezüglich wären nach Auffassung des RH jedenfalls Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen (TZ 5 und TZ 7).

Außerdem betonte der RH mit Blick auf die Weisungszusammenhänge, dass die Möglichkeit der Ernennung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten der Bildungsdirektion eine weitere Stufe im

ohnehin komplexen Weisungsgeflecht zwischen der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor und den obersten Organen des Bundes und der Länder bewirkte und die im Zusammenhang mit der Doppelgleisigkeit dargestellten Probleme (TZ 8) weiter verschärfte. Als problematisch wertete der RH insbesondere die komplexen Weisungsverhältnisse zwischen der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den obersten Organen (TZ 9).

Der vorliegende Entwurf trägt den zitierten Feststellungen nicht Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat